

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 8. Juni 2020

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017
des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast
„Fischerwiek“
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Bürgermeister : Herr Stefan Weigler

Leiterin Fachdienst Finanzen : Frau Katrin Jaddatz

Leiterin Fachdienst Bauen : Frau Ulrike Knoll

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 24.03.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Belegablage
 - 2.2.3. Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Eröffnungsbilanz

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.4.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.4.2. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2017 SSV Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2017 SSV Stadt Wolgast	2
Bilanz des SSV „Fischerwiek“ zum 31.12.2017	3
Anhang zur Bilanz des SSV der Stadt zum 31.12.2017	4
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung (Muster 12a)	5
Anlagenübersicht per 31.12.2017	6
Forderungsübersicht per 31.12.2017	7
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2017	8
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2017 hinaus geltenden Ermächtigungen	9
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	10

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.0 Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für jedes Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine gesonderte Sonderrechnung zu führen.

Nach § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 14. Dezember 2007 führen die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absatz 1 und 2 KomDoppikEG MV gelten sinngemäß für das Städtebauliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Mit förmlicher Festlegung eines Sanierungsgebiets sind somit eine Eröffnungsbilanz und ein jährlicher Jahresabschluss zu erstellen.

Nachstehend wird über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2017 berichtet.

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Amtsangehörige Gemeinden/ Städte können sich stattdessen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bedienen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

Dieser führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die Stadt und ihrer Städtebaulichen Sondervermögen durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des SSV „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2017 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister der Stadt, Herr Stefan Weigler. An der Aufstellung des Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen und das Muster 5a zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des SSV „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• ordentlichen Erträge	=	0,00 €
	• ordentlichen Aufwendungen	=	0,00 €
Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• ordentlichen Einzahlungen	=	0,00 €
	• ordentlichen Auszahlungen	=	0,00 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	0,00 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	0,00 €
Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	0,00 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 24.11.2017 in der von uns geprüften und mit Datum vom 23.05.2018 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel am 24.03.2020 in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des SSV der Stadt und des Sanierungsträgers vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des SSV der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen waren nicht vorzulegen. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2017 waren ebenfalls nicht vor zu legen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände (bezogen auf die beweglichen Anlagegüter) nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt bzw. vom Sanierungsträger und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2017 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner zu erklären, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Satzungsmäßige Grundlagen: In Kraft getreten

- Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets 16.11.2017

Aufnahme in Förderprogramme

- Städtebaulicher Denkmalschutz 2017

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

	Gesamt	Sanierungsgebiet
Einwohner:	12.669	845
Fläche:	61,53 km ²	0,16 km ²
Wohnungen:	7.125	467
- davon Leerstand:	689	58

In 2017 wurden bisher keine Ausgaben geleistet. Eine Vereinnahmung von Städtebaufördermitteln erfolgte ebenfalls nicht.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik wurden erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigelegt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

Da in 2017 keine Einnahmen oder Ausgaben zu verzeichnen waren wären die Angaben im Rechenschaftsbericht ohne Aussagekraft. Die Nichtvorlage des Rechenschaftsberichts wird daher seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beanstandet.

Das neue Städtebauliche Sondervermögen befindet sich noch in der Aufbau- und Planungsphase. Die damit verbundenen Personal- und Verwaltungssachkosten werden allein durch die Stadt Wolgast getragen und sind nicht förderfähig. Damit erfolgt kein Ausweis im vorliegenden Jahresabschluss. Gleichwohl ist für das Jahr 2017 ein erster Jahresabschluss zu erstellen.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Stadt verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H. Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

2.2.3 Teilhaushalte

Im städtebaulichen Sondervermögen werden weder Produkte noch Teilrechnungen erstellt.

2.3. Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wolgast wurde am 01.12.2014 durch den Bürgermeister unterzeichnet und den Mitarbeitern der Verwaltung bekanntgegeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in beschlossener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt für das SSV in Abstimmung mit dem Sanierungsträger grundsätzlich eingerichtet ist.

Inwiefern über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen oder die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes entstehen, kann regelmäßig nur anhand einer hinlänglich genaueren Planung beurteilt werden.

Im Bereich von Städtebaulichen Sondervermögen besteht die Gefahr, dass interne Abstimmungen zwischen Sanierungsträger und Verwaltungsleitung mit Fördermittelgebern und Privatpersonen zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen. Damit verbundene Notwendigkeiten der Beschlussfassung und ggf. einer Nachtragshaushaltserstellung können so übersehen werden.

Ein weiterer Ausbau des internen Kontroll- und Informationssystems ist daher sinnvoll und wird dringend empfohlen.

3. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz des SSV „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast zum 24.11.2017 ist von uns geprüft und mit Datum vom 23.05.2018 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden. Sie enthielt keine Werte.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Eröffnungsbilanz wurde in der von uns geprüften Fassung am 27.06.2018 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 09.07.2018.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2017 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten der Eröffnungsbilanz zum 24.11.2017 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	24.11.2017		31.12.2017		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Vorräte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- öffentlich nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- noch nicht weiterberechnete Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Bilanzsumme Aktiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Passiva					
Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten öffentlich nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig verfügbare Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Anzahlungen auf Bestellungen Gemeinde	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Anzahlungen auf Bestellungen für Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Bilanzsumme Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Die nachfolgend in Klammern gesetzten Werte stellen die Vorjahreswerte dar.

Zum Jahresabschluss 2017 werden keine Werte ausgewiesen.

4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2017		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sonstige laufende Erträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der ordentlichen Erträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Personalaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Abschreibungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
sonstige laufende Aufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Rücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

In 2017 ergaben sich weder planmäßig noch in der Rechnung Erträge oder Aufwendungen.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich Folgendes:

	Ist		Gesamtermächtigungen 2017		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der ordentlichen Einzahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der ordentlichen Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2016	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2018 aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der liquiden Mittel per 31.12.2017/2016	0,00		0,00		0,00

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2017 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

In 2017 waren keine Zahlungen zu verzeichnen.

4.4 Anlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a):

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	0,00 €
+ Ergebnis 2017	0,00 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017	0,00 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand investive Ein- und Auszahlungen	0,00 €
+ Ergebnis 2017	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand durchlaufende Gelder	0,00 €
+ Ergebnis 2017	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2017	0,00 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 24.11.2017	0,00 €
+ Veränderung 2017	0,00 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2017	0,00 €

4.4.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08.06.2020 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt und ihres städtebaulichen Sondervermögens dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

städtebaulichen Sondervermögens

„Fischerwiek“

der Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

Da in 2017 keine Einnahmen oder Ausgaben zu verzeichnen waren wären die Angaben im Rechenschaftsbericht ohne Aussagekraft. Die Nichtvorlage des Rechenschaftsberichts wird daher seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beanstandet.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Die Bilanz weist zum 31.12.2017 keine Werte aus.

In der Ergebnisrechnung werden keine Erträge oder Aufwendungen ausgewiesen.

In 2017 wurden keine Ein- oder Auszahlungen geleistet.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2017 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

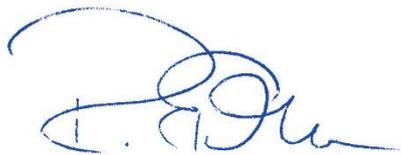
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 08.06.2020



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer